

Beschluss vom 16. Dezember 2019

Es wirken mit:

Oberrichter Kiefer (Präsident), Flückiger, Frey, Marti, Oberrichterin Weber-Probst, Oberrichter Müller, Stöckli, Oberrichterin Scherrer, Hunkeler, Oberrichter von Felten, Stv. Obergerichtsschreiber Haussener

Weisung über die Mitteilung von Urteilen an Behörden

Nach § 17 EG ZPO hat das Obergericht eine Weisung über die Mitteilung von Urteilen an Behörden zu erlassen. Die vorliegende Weisung ergänzt diejenige vom 3. Juli 2017. Die folgenden gesetzlichen Bestimmungen sehen Mitteilungspflichten der Zivilgerichte an Behörden vor:

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201)

Art. 82 Abs. 1 - 4:

- ¹ Die Polizei- und Gerichtsbehörden sowie die Strafuntersuchungsbehörden melden der kantonalen Ausländerbehörde (Art. 88 Abs. 1) unaufgefordert die Anhebung und die Einstellung von Strafuntersuchungen, Verhaftungen und Entlassungen sowie zivil- und strafrechtliche Urteile, soweit Ausländerinnen und Ausländer davon betroffen sind. Eine Meldung erfolgt zudem, wenn sich eine kontrollierte Person rechtswidrig in der Schweiz aufhält.
- ² Die Zivilstands-, Vormundschafts- und Gerichtsbehörden melden der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde unaufgefordert und in jedem Fall Eheschliessungen, Verweigerungen der Eheschliessung, Ungültigerklärungen, Trennungen und Scheidungen von Ausländerinnen und Ausländern sowie vormundschaftliche Massnahmen.
- ³ Die beteiligten Behörden geben der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde im Zusammenhang mit einer Meldung nach Absatz 2 Tatsachen bekannt, die auf eine rechtsmissbräuchliche Eheschliessung zur Umgehung der Zulassungsvorschriften nach Artikel 51 AuG hindeuten. Dies gilt auch für die schweizerischen Vertretungen im Ausland.
- ⁴ Die Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 gelten für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sinngemäss.

Gemäss Absprache der Zivilkammer mit der Abteilung Migration und Schweizer Ausweise müssen lediglich die Urteile betreffend Eheungültigkeit und betreffend Entmündigung unaufgefordert mitgeteilt werden: Die übrigen (im Anwendungsbereich der Bestimmung) sind erst auf konkrete Nachfrage hin zuzustellen.

Zivilstandsverordnung (ZStV, SR 211.112.2)

Art. 40 Abs. 1:

Die Gerichte teilen folgende Urteile mit:

- a. Feststellung von Geburt und Tod;
- b. Feststellung der Eheschliessung;
- c. Verschollenerklärung und ihre Aufhebung;
- d. Ehescheidung (Art. 111 ff. ZGB) und Eheungültigerklärung (Art. 104 ff. ZGB), gegebenenfalls mit dem Hinweis, dass die Ungültigerklärung gestützt auf Artikel 105 Ziffer 4 ZGB erfolgte und dass damit das Kindesverhältnis zu allfälligen während der Ehe geborenen Kindern aufgehoben wird (Art. 109 Abs. 3 ZGB);
- e. Namenssachen (Art. 29 und 30 ZGB);
- f. Feststellung der Vaterschaft (Art. 261 ZGB);
- g. Aufhebung des Kindesverhältnisses zum Ehemann der Mutter (Art. 256 ZGB);
- h. Aufhebung der Anerkennung (Art. 259 Abs. 2 und 260a ZGB);
- i. Aufhebung der Adoption (Art. 269 ff. ZGB);
- j. Geschlechtsänderung;
- k. Feststellung des Personenstandes, sowie Berichtigung und Löschung von Personenstandsdaten (Art. 42 ZGB);
- I. Feststellung einer eingetragenen Partnerschaft;
- m. Auflösung (Art. 29 ff. PartG) und Ungültigerklärung (Art. 9 ff. PartG) einer eingetragenen Partnerschaft.

Art. 40 Abs. 2:

Die amtliche Mitteilungspflicht umfasst auch die vor dem Gericht erfolgte Anerkennung eines Kindes (Art. 260 Abs. 3 ZGB).

Art. 42 Abs. 1 lit. c:

Die nach kantonalem Recht zuständigen Gerichte und Verwaltungsbehörden teilen folgende Urteile oder Verfügungen mit:

c. Entmündigung und ihre Aufhebung (Art. 368 ff. und 431 ff. ZGB).

Art. 43 Abs. 1:

Die Mitteilung ist an die Aufsichtsbehörde am Sitz des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde zu richten.

Art. 43 Abs. 4:

Die Gerichte teilen die Urteile und die vor Gericht erfolgten Kindesanerkennungen zusätzlich den folgenden Behörden mit:

- a. der Kindesschutzbehörde des Wohnsitzes minderjähriger Kinder (Art. 40 Abs. 1 Bst. c, bei einer verheirateten Person, sowie Bst. d, g, h und i);
- b. der Kindesschutzbehörde des Wohnsitzes der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes (Art. 40 Abs. 1 Bst. f und 2).

Art. 43 Abs. 5:

Die Mitteilung erfolgt unverzüglich, nachdem der Entscheid rechtskräftig geworden ist. Sie hat die Form eines Auszuges, der die vollständigen Personenstandsdaten auf Grund von Zivilstandsurkunden, das Dispositiv sowie das Datum des Eintritts der Rechtskraft enthält.

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)

Art. 109 Abs. 4 (Widerspruchsklage):

Das Gericht zeigt dem Betreibungsamt den Eingang und die Erledigung der Klage an.

Art. 176 Abs. 1:

Das Gericht teilt dem Betreibungs-, dem Konkurs-, dem Handelsregister- und dem Grundbuchamt unverzüglich mit:

- 1. die Konkurseröffnung;
- 2. den Widerruf des Konkurses;
- 3. den Schluss des Konkurses;
- 4. Verfügungen, in denen es einem Rechtsmittel aufschiebende Wirkung erteilt;
- 5. vorsorgliche Anordnungen.

Art. 296 (Stundung):

Die Bewilligung der Stundung wird öffentlich bekanntgemacht und dem Betreibungsamt sowie dem Grundbuchamt unverzüglich mitgeteilt.

Art. 342 (Notstundung):

Die Bewilligung der Stundung wird dem Betreibungsamt und, falls der Schuldner der Konkursbetreibung unterliegt, dem Konkursgerichte mitgeteilt. Sie wird öffentlich bekanntgemacht, sobald sie rechtskräftig geworden ist.

Art. 348 (Widerruf):

Über den Antrag ist der Schuldner mündlich oder schriftlich einzuvernehmen. Der Nachlassrichter entscheidet nach Vornahme der allfällig noch notwendigen Erhebungen auf Grund der Akten, ebenso im Falle der Weiterziehung das obere kantonale Nachlassgericht. Der Widerruf der Stundung wird wie die Bewilligung bekanntgemacht.

Handelsregisterverordnung (HRegV, SR 221.411)

Art. 165 Abs. 5 HRegV:

Die kantonalen Gerichte teilen ihre Entscheide unverzüglich dem kantonalen Handelsregisteramt sowie dem EHRA mit.

Grundbuchverordnung (SR 211.432.1)

Art. 7 (Eröffnung von Beschwerdeentscheiden):

Alle kantonalen Instanzen eröffnen dem EGBA (Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht) ihre Beschwerdeentscheide in Grundbuchsachen sofort und unentgeltlich.

Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG, SR 221.229.1)

Art. 49 Abs. 2:

Die schweizerischen Gerichte haben der FINMA gebührenfrei eine Kopie aller Urteile auszuhändigen, welche Bestimmungen des Versicherungsvertragsrechts betreffen.

Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG, SR 221.213.11)

Art. 23 Abs. 2 (Berichterstattung über die Schlichtungsbehörden und Bekanntgabe richterlicher Urteile)

Die Kantone haben die zuständigen kantonalen richterlichen Behörden zu verpflichten, ein Doppel der Urteile über angefochtene Mietzinse und andere Forderungen der Vermieter dem WBF zuzustellen.

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG, SR 951.31)

Art. 140:

Die kantonalen Zivilgerichte und das Bundesgericht stellen der FINMA die Urteile, die sie in Streitigkeiten zwischen einer dem Gesetz unterstellten Person oder Gesellschaft und Anlegerinnen und Anlegern fällen, in vollständiger Ausfertigung kostenlos zu.

Obergericht als erste Instanz

Bundesgesetz über den Schutz von Design (Designgesetz, DesG, SR 232.12)

Art. 40:

Die Gerichte stellen rechtskräftige Urteile dem Institut in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich zu.

Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz, MschG, SR 232.11)

Art. 54:

Die Gerichte stellen rechtskräftige Urteile dem Institut in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich zu.

Bundesgesetz über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG, SR 232.14)

Art. 70a:

Die Gerichte stellen rechtskräftige Urteile dem Institut in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich zu. Ab 1.3.2011 tritt das Bundespatentgerichtsgesetz in Kraft und die Beurteilung von Patentrechtsstreitigkeiten erfolgt durch das Bundespatentgericht.

Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG, SR 231.1):

Art. 66a:

Die Gerichte stellen rechtskräftige Urteile dem Institut in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich zu.

Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz, SR 232.16)

Art. 32 Abs. 1 (Inhalt des Sortenschutzregisters):

Das Büro für Sortenschutz führt das Register, worin der Schutz mit den erforderlichen: Angaben eingetragen wird, insbesondere: (...)

Art. 32 Abs. 2:

Einzutragen sind ferner alle Änderungen im Bestand des Sortenschutzes oder im Recht am Sortenschutz. Rechtskräftige Urteile, welche solche Änderungen herbeiführen, sind dem Büro für Sortenschutz von den Gerichten in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich zuzustellen.

Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG, SR 251):

Art. 48 Abs. 2:

Die Gerichte stellen dem Sekretariat die Urteile, die in Anwendung dieses Gesetzes gefällt werden, unaufgefordert und in vollständiger Abschrift zu. Das Sekretariat sammelt diese Urteile und kann sie periodisch veröffentlichen.

Bundesgesetz über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (Wappenschutzgesetz, WSchG, SR 232.21)

Art. 27:

Das Gericht stellt dem Institut für Geistiges Eigentum (IGE) Entscheide, einschliesslich solcher über vorsorgliche Massnahmen, und Abschreibungsbeschlüsse nach ihrem Erlass ohne Verzug in vollständiger Ausfertigung und unentgeltlich zu.

Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen dieser Weisung, die aufgrund geänderter Gesetzeswortlaute notwendig werden, kann der Obergerichtsschreiber ohne Gesamtgerichtsbeschluss vornehmen.

Im Namen des Obergerichts

Der Obergerichtspräsident

Kiefer

Der Stv. Obergerichtsschreiber

Haussener

Mitzuteilen:

- den Richterämtern
- den Gerichtsschreiber/-innen des Obergerichts
- dem Webmaster zwecks Abänderung der Weisung im Internet